

An alle an der Vereinbarung über die Erstattung von Sachkosten für Dauerkatheter und Ventile teilnehmenden Vertragsärzte

Vorstand

Ansprechpartnerin:
Dipl.-Pharm. Judith Ossevorth
Tel.: (030) 3 10 03 - 334
Fax: (030) 3 10 03 - 50334
Judith.Ossevorth@kvberlin.de

22. März 2016

Beendigung der Übergangsregelung für die Kostenerstattung von Punktionszubehör für die Prostatabiopsie

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die mit den Krankenkassenverbänden geschlossene bis zum 31.12.2015 geltende Übergangsregelung zur Abrechnung/Kostenerstattung einer Pauschale für **Einmal-Führungskanülen** zur Prostatabiopsie, die im Rahmen der Dauerkathetervereinbarung Anwendung fand, wurde seitens der Krankenkassen **nicht verlängert**.

Die Anstrengungen der KV Berlin und dem Berufsverband der Urologen diese komfortable und unkomplizierte Lösung einer gerechten Sachkostenabrechnung weiterzuführen, scheiterte.

Die Krankenkassenverbände begründen Ihr Vorgehen damit, dass Kosten einer Aufbereitung für **wiederverwendbares Material** bereits mit der EBM Ziffer 26341 vollumfänglich erfasst seien und Einmal-Produkte daher nicht abrechnungsfähig seien.

Hintergrund:

Gemäß der Empfehlungen der KRINKO zum Thema der Aufbereitung von Medizinprodukten hier: „Anforderung an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ veröffentlicht im Bundesgesundheitsblatt 2012 (http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Medprod_Rili_2012.pdf?blob=publicationFile) müssen Anwender wiederverwendbarer Medizinprodukte den Voraussetzungen o.g. Anforderung an die Aufbereitung nachkommen. Hierzu zählen neben der Informationsbeschaffung der Angaben der Medizinproduktehersteller für die Aufbereitung auch eine kritische Bewertung der sachgerechten Durchführbarkeit, sowie eine Validierung und Qualitätssicherung des Prozesses.

../2

Seite 2 zum Brief vom 22. März 2016

Damit verbunden ist die Beachtung unterschiedlicher Anforderungen an die Technik zur Aufbereitung der wiederverwendbaren Produkte.

Sofern ein angewendetes Medizinprodukt beispielsweise Kontakt mit Blut oder inneren Geweben oder Organen hat, wird es als kritisches Medizinprodukt eingestuft.

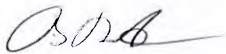
Bei Produkten, die beispielsweise der Gruppe C - besonders hohe Anforderungen an die Wiederaufbereitung – zugeordnet wurden, sind der zum Einsatz kommenden Sterilisationsverfahren in der ärztlichen Praxis Grenzen gesetzt. Aufgrund dessen ist die Verwendung von Einmalprodukten unumgänglich, deren Kosten jedoch derzeit nicht getragen werden.

**Wir empfehlen daher dringend, vor Verwendung dieser Einmalprodukte, die Kosten-
erstattung durch die jeweilige Krankenkasse des Patienten zu klären.**

Die KV Berlin hat sich jüngst mit der Bitte um Stellungnahme und Bewertung der oben beschriebenen Problematik mit einem Schreiben an die KBV gewendet.

Bei weiterführenden Informationen, setzen wir Sie umgehend in Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Burkhard Bratzke
Vorstandsmitglied